

Bericht über die
überörtliche Prüfung der
Gemeinde Fahren
für die Jahre 2008 - 2011



Abschlussbericht

Plön, im Dezember 2012

Kreisverwaltung Plön
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt
Hamburger Str. 17/18
24306 Plön

Telefon: 04522 - 743 230
Telefax: 04522 - 743 95 230
e-mail: rpa@kreis-ploen.de

I N H A L T

I	PRÜFUNGS-AUFTRAG, -UMFANG UND -DURCHFÜHRUNG	3
II	ALLGEMEINE ANGABEN	4
III	ORTSRECHT	4
IV	HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN	6
IV.1	HAUSHALTSSATZUNGEN	6
IV.2	ABSCHLUSSERGEBNISSE, ÜBERTRAGUNG DER BESTÄNDE, VORTRAG DER RESTE	6
IV.3	ENTWICKLUNG UND DARSTELLUNG DER KASSEN-EINNAHMERESTE	7
IV.4	UMFANG UND ERGEBNIS DER BELEGPRÜFUNG	7
V	VERMÖGEN, SCHULDEN UND RÜCKLAGEN	7
V.1	VERMÖGEN	7
V.2	SCHULDEN	7
V.3	RÜCKLAGEN	8
VI	PRÜFUNG DER STEUERVERANLAGUNGEN	10
VI.1	GRUNDSTEUER A UND B	10
VI.2	GEWERBESTEUER	10
VI.3	HUNDESTEUER	11
VI.4	ZWEITWOHNUNGSSTEUER	11
VII	KOSTENRECHNENDE EINRICHTUNG - ABWASSERBESEITIGUNG -	12
VIII	AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	13
IX	FINANZLAGE DER GEMEINDE	14
IX.1	ALLGEMEINES	14
IX.2	ENTWICKLUNG DES FREIEN FINANZSPIELRAUMES 2008 – 2012	15
X	SCHLUSSBEMERKUNGEN	17
XI	ANLAGEN	18
XI.1	FESTSETZUNGEN DER HAUSHALTSSATZUNGEN 2008 – 2011	18
XI.2	FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE GEM. § 39 GEMHVO-KAMERAL	19
XI.3	GESAMTEINNAHMEN UND GESAMTAUSGABEN 2008 - 2011	20
XI.4	ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN UND ALLGEMEINEN FINANZZUWEISUNGEN 2008 - 2012	21

I Prüfungsauftrag, -umfang und -durchführung

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Fahren für die Jahre 2008 - 2011 wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön gemäß den Bestimmungen:

- a) des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) in der z. Zt. geltenden Fassung und
- b) der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön vom 02.10.2008

durchgeführt.

Die nachfolgend dargestellte überörtliche Prüfung umfasste gemäß § 5 KPG

- a) die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung),
- b) die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung,
- c) die Kassenprüfung und
- d) die Verwendungsprüfung.

Die Prüfung erstreckte sich in Stichproben auf alle Bereiche der Verwaltungs- und Vermögenshaushalte. Die Abwicklung der Abschlussergebnisse wurde lückenlos geprüft.

Die Prüfung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes wird, soweit eine Mitfinanzierung durch Bundes-, Landes- oder Kreismittel erfolgt, jeweils nach Erstellung der Verwendungsnachweise in einem gesonderten Prüfungsverfahren durchgeführt. Die Prüfungsfeststellungen werden der Verwaltung von Fall zu Fall mitgeteilt. Daher erfolgte eine Prüfung dieser Maßnahmen im Rahmen der überörtlichen Prüfung, soweit nichts anderes im Bericht festgehalten ist, in der Regel nur in Bezug auf die Veranschlagung und die kassenmäßige Abwicklung.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 20.02.2012 - 28.06.2012 in der Amtsverwaltung in Schönberg durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in der Kreisverwaltung in Plön erledigt.

II Allgemeine Angaben

Entwicklung der Einwohnerzahlen

Nach der letzten Volkszählung vom 25.05.1987 entwickelten sich die Einwohnerzahlen der Gemeinde Fahren wie folgt:

Volkszählung	25.05.1987	133 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2007	136 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2008	150 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2009	142 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2010	150 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2011	150 Einwohner

Quelle: Unterlagen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein

Zusammensetzung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung besteht aus 7 Mitgliedern. Davon gehören nach dem Ergebnis der letzten Kommunalwahl vom 25.05.2008

7 Mitglieder der Kommunalen Wählervereinigung Fahren an.

III Ortsrecht

Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten in bestimmten Bereichen durch Satzung regeln. Das Ortsrecht unterliegt strengen Formerfordernissen, die grundsätzlich in den §§ 66 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) geregelt sind. Im Prüfungszeitraum wurden Satzungen neu erlassen bzw. geändert.

Das Gemeindeprüfungsamt hat stichprobenweise die Satzungen und Satzungsänderungen daraufhin überprüft, ob

- die formal-rechtlichen Anforderungen bezüglich Form, Bekanntmachung und Inkrafttreten erfüllt worden sind,
- die Vorschriften der §§ 39 und 41 GO hinsichtlich der Beschlussfassung beachtet wurden und
- die Genehmigungen - soweit erforderlich - eingeholt wurden.

Bei der Prüfung des Satzungsrechtes fiel insbesondere auf, dass der Beitragsmaßstab zwecks Erhebung von Beiträgen für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung rechtswidrig ist. Weitergehende Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel VII.

Das GPA erlaubt sich an dieser Stelle den grundsätzlichen Hinweis auf die **Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds**¹, nach denen Zuweisungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs beantragt werden können. Die Gewährung der Zuweisungen setzt u.a. voraus, dass der Haushalt sparsam und

¹ Erlass des Innenministeriums vom 08.05.2008 [Amtsbl. S. 524], zuletzt geändert durch Erlass vom 01.04.2010 [Amtsbl. S. 326]

wirtschaftlich geführt wird und alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden. Dazu gehört beispielsweise auch,

- dass für Realsteuern bestimmte Mindestsätze festgesetzt worden sind (Antragsvoraussetzung!),
- die Erhebung von Parkgebühren (Parkraumbewirtschaftung),
- die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren mit Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken (Verzicht auf Ermäßigungen),
- die Erhebung von Verwaltungsgebühren und deren regelmäßige Anpassung,
- die Erhebung rechtzeitiger Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen,
- die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, die Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken (Verzicht auf Ermäßigungen), die Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes von 85 % als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau von Anliegerstraßen.

Mit Erlassen zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen stellt das Innenministerium den Kommunen jeweils fortgeschriebene Listen mit Hinweisen zur Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einzahlungsquellen und Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung, die u.a. als Grundlage für Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und für die durchzuführenden Prüfungen im Rahmen der Beantragung von Fehlbetragszuweisungen dienen.

Das GPA regt an, alle gemeindlichen Satzungen zeitnah daraufhin zu überprüfen, ob die Mindestsätze erreicht sind bzw. wie weit die tatsächlichen Abgabensätze von diesen Mindestsätzen noch entfernt sind. Es kann angezeigt sein, die aktuellen Abgabensätze bereits vorausschauend schrittweise an die Mindestforderungen anzupassen, um plötzliche große Abgabensprünge zu vermeiden.

Die Hinweise des Innenministeriums zur Haushaltskonsolidierung sollten jedoch nicht ausschließlich hinsichtlich des Erreichens von Mindestsätzen herangezogen werden. Neben der gebotenen Begrenzung des Anstiegs der Ausgaben müssen die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen auch weiter ausgeschöpft werden.

IV Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die gemeindliche Haushaltsführung wurde unter formalen und materiellen Gesichtspunkten überprüft. Sofern sich gemeindeübergreifende Anmerkungen bzw. Beanstandungen ergaben, sind diese im Amtsbericht enthalten.

IV.1 Haushaltssatzungen

Die in den Haushalts- bzw. Nachtragssatzungen endgültig für den Prüfungszeitraum festgelegten Haushaltsrahmendaten sind in der Tabelle auf Seite 18 dargestellt. Das Erlassverfahren wurde auf Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV.2 Abschlussergebnisse, Übertragung der Bestände, Vortrag der Reste

Die Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnungen und die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben (IST) sind den Tabellen auf Seite 19 bzw. 20 zu entnehmen.

Die Rechnungsergebnisse wurden richtig ermittelt. Die nach den Jahresrechnungen festgestellten Bestände und Reste wurden vollständig und richtig als Anfangsbestände in das folgende Haushaltsjahr übernommen.

Nach den §§ 37 und 41 GemHVO-Kameral sind als Anlagen zur Jahresrechnung im Einzelnen vorgeschrieben:

- a) eine Vermögensübersicht,
- b) eine Übersicht über Schulden und Rücklagen,
- c) ein Rechnungsquerschnitt,
- d) eine Gruppierungsübersicht sowie
- e) ein Nachweis über die bestehenden Haushaltsreste.

Diese Unterlagen lagen für den Prüfungszeitraum vor.

Die nach den Ergebnissen der Jahresrechnungen im Berichtszeitraum über- und außerplanmäßig nachgewiesenen Ausgaben (§ 82 GO) betrugen im Einzelnen:

Beschlussdatum	Haushaltsjahr	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH
26.05.2009	2008	5.532,00 €	5.227,27 €
16.03.2010	2009	14.958,78 €	1.204,85 €
29.11.2011	2010	5.384,74 €	0,00 €
noch kein Beschluss	2011	2.845,05 €	0,00 €

Quelle: Sitzungsprotokolle der Gemeindevertretung Fahren

Die Jahresrechnungen wurden der Gemeindevertretung vorgelegt und von dieser innerhalb der gesetzlichen Frist beschlossen. Die Verwaltung hat die Jahresrechnungen durchgehend mit Erläuterungen versehen. Diese Erläuterungen geben in unterschiedlichen Ausführungen die Entwicklung des jeweiligen Haushaltsjahres wieder.

IV.3 Entwicklung und Darstellung der Kasseneinnahmereste

Die Prüfung der Haushalts- und Kassenabwicklung beinhaltet auch eine Überprüfung der Kasseneinnahmereste (KER). Die Summe der Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

KER	2008	2009	2010	2011
gesamt	3.874,44 €	951,34 €	1.883,80 €	2.293,03 €
Abgänge auf KER Vj.	459,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Ergebnisse der Jahresrechnungen Gemeinde Fahren 2008 – 2011

Die Summe der Kasseneinnahmereste mit Nennung der Haushaltsstelle ist den Erläuterungen zu den Jahresrechnungen zu entnehmen. Der größte Anteil entfällt auf den Einzelplan 9 und liegt begründet in nicht gezahlten Steuern.

IV.4 Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Die für das Haushaltsjahr 2011 in der Amtsverwaltung für die Gemeinde Fahren vorliegenden und gebuchten Ausgabebelege des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes wurden einer Belegprüfung unterzogen. Gleichzeitig wurden die Kassenanordnungen förmlich und, soweit möglich, sachlich geprüft. Ein Abgleich zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen auf den Sachbuchkonten ist nicht erfolgt. Die Belege der Haushaltsjahre 2008 - 2010 wurden, sofern dieses im Zusammenhang mit dem Haushaltsjahr 2011 erforderlich war, in die Belegprüfung einbezogen. Insgesamt kann bestätigt werden, dass das Anweisungsverfahren ordentlich und zweckmäßig durchgeführt wird. Die Belegablage ist übersichtlich; evtl. Prüfungsbemerkungen und Hinweise sind dem Amtsbericht zu entnehmen.

V Vermögen, Schulden und Rücklagen

V.1 Vermögen

Das Vermögen der Gemeinde betrug nach dem Stand 31.12.2011 gemäß

- § 36 Abs. 1 GemHVO-Kameral 0,00 €
- § 36 Abs. 2 GemHVO-Kameral 0,00 €

V.2 Schulden

Die Verschuldung der Gemeinde hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Verschuldung der Gemeinde Fahren					
Jahr	Stand Beginn	Kredit-aufnahme	ordentliche Tilgung	a.o. Tilgung	Stand Ende
2008	0,00 €	25.000,00 €	1.250,00 €	0,00 €	23.750,00 €
2009	23.750,00 €	0,00 €	1.250,00 €	0,00 €	22.500,00 €
2010	22.500,00 €	0,00 €	1.250,00 €	0,00 €	21.250,00 €
2011	21.250,00 €	0,00 €	1.250,00 €	0,00 €	20.000,00 €

Bei einer Einwohnerzahl von 151 (30.06.2010) entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 132,45 €. Im Vergleich hierzu lag beispielsweise nach dem letzten Bericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 08.08.2011 die Verschuldung am 30.06.2010 ohne Kassenkredite bei den kreisangehörigen Gemeinden im Landesdurchschnitt bei 577,00 € je Einwohner und bei den kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Plön bei 686,00 € je Einwohner.

Dem Gemeindeprüfungsamt ist bewusst, dass der reine Verschuldungsumfang nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die finanzielle Lage zulässt. U.a. wird eine Unterscheidung zwischen nicht rentierlichen und rentierlichen Schulden nicht vorgenommen. Sofern sich hieraus Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinde ergeben, werden diese unter Ziffer IX dieses Berichts dargestellt.

Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Kredite belasteten die Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalte im Prüfungszeitraum wie folgt:

Schuldendienst Gemeinde Fahren 2008 – 2011			
Jahr	Kreditzinsen Gruppe 80	Tilgungsleistungen Gruppe 970	Annuität
2008	0,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €
2009	0,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €
2010	0,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €
2011	0,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €

Die Aufnahme des Darlehens erfolgte aus der Abschreibungsrücklage der Gemeinde Fahren. Innere Darlehen aus der Abschreibungsrücklage sind nicht zu verzinsen (siehe Ziffer 21.6 zu § 20 GemHVO-Kameral).

V.3 Rücklagen

Der Stand der allgemeinen Rücklage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Allgemeine Rücklage				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2008	21.249,21 €	0,00 €	5.045,82 €	16.203,39 €
2009	16.203,39 €	0,00 €	6.806,02 €	9.397,37 €
2010	9.397,37 €	0,00 €	9.397,37 €	0,00 €
2011	0,00 €	11.004,48 €	0,00 €	11.004,48 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Fahren

Nach den Ergebnissen der jeweiligen Jahresrechnung verfügte die Gemeinde Fahren im Prüfungszeitraum über folgende weitere Rücklagen:

Gebührenausgleichsrücklage Abwasserbeseitigung gem. § 19 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO-Kameral				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung incl. Zinsen	Entnahme	Stand Ende
2008	14.238,29 €	174,05 €	11.122,10 €	3.290,24 €
2009	3.290,24 €	2.805,80 €	0,00 €	6.096,04 €
2010	6.096,04 €	9,90 €	5.200,11 €	905,83 €
2011	905,83 €	21.843,62 €	0,00 €	22.749,45 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Fahren

Abschreibungsrücklage Kanalisation gem. § 19 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO-Kameral				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2008	51.577,15 €	3.203,08 €	28.850,36 €	25.929,87 €
2009	25.929,87 €	2.778,30 €	1.204,85 €	27.503,32 €
2010	27.503,32 €	2.543,98 €	27.100,00 €	2.947,30 €
2011	2.947,30 €	29.448,65 €	259,49 €	32.136,46 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Fahren

Im Entnahmebetrag des Jahres 2008 von 28.850,36 € ist ein inneres Darlehen in Höhe von 25.000,00 € enthalten.

Sonstige Rücklagen entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen bestehen nicht.

VI Prüfung der Steuerveranlagungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzaufweisungen der Jahre 2008 - 2011 (Ist-Aufkommen) ist diesem Bericht auf Seite 21 beigelegt.

Die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Fahren betragen:

Grundsteuer A				
Jahr	Steuersatz	nachrichtlich: Kreisdurchschnitt	Mindestsatz für SBZ Sonderbedarfs- zuweisungen	Mindestsatz für FBZ Fehl Betrags- zuweisungen
2008	240	264,12	300	330
2009	290	264,59	300	330
2010	290	272,65	300	330
2011	350	279,53	320	350

Grundsteuer B				
Jahr	Steuersatz	nachrichtlich: Kreisdurchschnitt	Mindestsatz für SBZ Sonderbedarfs- zuweisungen	Mindestsatz für FBZ Fehl Betrags- zuweisungen
2008	240	267,91	330	350
2009	290	267,88	330	350
2010	290	276,71	330	350
2011	370	284,65	350	370

Gewerbsteuer				
Jahr	Steuersatz	nachrichtlich: Kreisdurchschnitt	Mindestsatz für SBZ Sonderbedarfs- zuweisungen	Mindestsatz für FBZ Fehl Betrags- zuweisungen
2008	330	317,35	330	350
2009	330	316,88	330	350
2010	330	321,12	330	350
2011	350	323,12	330	350

VI.1 Grundsteuer A und B

Die Überprüfung der Veranlagungen zur Grundsteuer A und B hat keine Beanstandungen ergeben. Es lagen in der Gemeinde Fahren keine Ausnahmefälle gemäß § 33 GrdStG vor.

Die bei der Gemeinde Fahren überprüften Kasseneinnahmereste zur Grundsteuer A und B sind als gering anzusehen und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

VI.2 Gewerbesteuer

Grundlage für die Veranlagung bilden die Steuermessbescheide der Finanzämter sowie die Informationen über An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben. Die stichprobenweise Überprüfung der Veranlagung hat keine Beanstandungen ergeben. Die Festsetzung der Vorauszahlungsbeträge sowie der endgültigen Steuerbeträge wurde auf der Grundlage der Messbescheide des Finanzamtes ordnungsgemäß und richtig vorgenommen.

Die Entwicklung der Gewerbesteuer der Jahre 2008 - 2011 zeigt die folgende Tabelle:

Entwicklung der Gewerbesteuer 2008 - 2011					
Haushalts- jahr	Kassenreste Vorjahr	Abgänge auf Kassenreste	Anordnungs- soll	Ist	Kassenreste neu
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(2)./(3)+(4)./(5)
2008	444,00 €	444,00 €	137,00 €	137,00 €	0,00 €
2009	0,00 €	0,00 €	3.918,00 €	3.918,00 €	0,00 €
2010	0,00 €	0,00 €	-1.505,01 €	-1.505,01 €	0,00 €
2011	0,00 €	0,00 €	1.982,00 €	273,00 €	1.709,00 €

VI.3 Hundesteuer

Grundlage für die Erhebung einer Hundesteuer ist die Satzung der Gemeinde Fahren vom 26.01.2011, die mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft trat. Der Steuersatz beträgt

- für den ersten Hund 100,00 €,
- für den zweiten Hund 140,00 €,
- für jeden weiteren Hund 160,00 €,
- für den ersten gefährlichen Hund..... 800,00 €,
- für den zweiten gefährlichen Hund 1.120,00 €,
- für jeden weiteren gefährlichen Hund..... 1.280,00 €.

Der überprüfte Kasseneinnahmerest in der Hundesteuer ergab einen geringen Prozentsatz und bedarf damit keiner weiteren Erläuterung. Die stichprobenweise Überprüfung der Hundesteuerakten ergab eine korrekte Anwendung des geltenden Satzungsrechts.

VI.4 Zweitwohnungssteuer

Rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Fahren bildet die Satzung vom 16.11.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010. Der Steuersatz beträgt 10 % des Mietwertes. Die stichprobenweise Überprüfung der Veranlagungsbescheide hat keine Beanstandungen ergeben.

VII Kostenrechnende Einrichtung - Abwasserbeseitigung -

Die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Fahren basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutz- und Regenwasser) der Gemeinde Fahren (Abwasseranlagensatzung) vom 16.11.2009, in Kraft seit dem 24.02.2010,
- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Fahren vom 12.12.2007, in Kraft seit dem 01.01.2008, in der Fassung der 2. Änderung vom 29.11.2011, in Kraft seit dem 01.01.2012 und der
- öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Schmutzwasserentsorgung der Gemeinden Schlesien, Stoltenberg und Fahren vom 18. bzw. 23./25.10.1992, in Kraft seit dem 23.02.1993.

Gebührenkalkulation

Die sorgsam erstellte Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2012 - 2013 wurde auf der Grundlage der Jahresrechnungen 2009 und 2010 und des zu erwartenden Jahresergebnisses 2011 erstellt. Unter kalkulatorischer Berücksichtigung einer Gebührenausschleichsrücklage von 0,00 €, sieht die aktuelle Gebührenkalkulation bei einer deutlich reduzierten Grundgebühr von 115,00 € auf 48,00 € je Anschluss, eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr von 2,05 €/m³ auf 2,40 €/m³ Schmutzwasser zur Kostendeckung vor. Zum 01.01.2012 wurde die Gebühr angepasst. Abgedeckt wurde diese durch eine jährliche Beitragsauflösung in Höhe von 3,5 % der Gesamtbeiträge.

Zum 31.12.2010 betrug der Stand der Gebührenausschleichsrücklage 905,83 €. Laut aktueller Gebührenkalkulation sollte dieser Betrag den seinerzeit zu erwartenden Verlust aus 2011 abdecken. Tatsächlich erfolgte allerdings in 2011 eine Rücklagenzuführung in Höhe von 21.843,62 €. Der relativ hohe Zuführungsbetrag resultiert überwiegend aus dem Abgang eines Haushaltsausgaberestes im Verwaltungshaushalt (UA 7000) für nicht getätigte Unterhaltungsmaßnahmen in Höhe von 13.331,46 €.

Sollten die bisher unterlassenen Unterhaltungsmaßnahmen tatsächlich obsolet sein, ist die Gebührenausschleichsrücklage zu Gunsten des Gebührenhaushaltes ab 2013 innerhalb von 3 Jahren aufzulösen.

VIII Aufwandsentschädigungen

Geprüft wurden die für 2012 zur Zahlung angewiesenen Aufwandsentschädigungen gemäß:

- a) der Landesverordnung über die Entschädigung in den kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19.03.2008, GVOBl. Schl.-H., S. 150 (in Kraft getreten am 01.06.2008) sowie der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 11.11.2010 GVOBl. Schl.-H., S. 712 (gültig ab 01.12.2010),
- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 19.02.2008, GVOBl. Schl.-H., S. 133 (Anpassung der Höchstsätze zum 01.04.2008) und der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren vom 17.07.2008, GVOBl. Schl.-H., S. 325 (Anpassung der Höchstsätze zum 01.08.2008).

Geprüft wurden auch die Entschädigungen nach der Entschädigungsrichtlinie vom 09.02.2008 (Amtsbl. Schl.-H. vom 03.03.2008, S. 115) und der Änderung dieser Richtlinie vom 10.07.2008 (Amtsbl. Schl.-H. vom 28.07.2008, S. 690) sowie

- c) der Entschädigungssatzung vom 13.01.2004.

Hierzu ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass die angewiesenen Aufwandsentschädigungen in allen Fällen den Bestimmungen der Entschädigungsverordnungen sowie der Entschädigungssatzung der Gemeinde Fahren entsprachen.

- Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten keine Entschädigungen. Diese Satzungsregelung beinhaltet einen Verstoß gegen § 24 Abs. 5 GO. Ein Verzicht auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den genannten Personenkreis ist nicht möglich. Nach einem Vermerk der Amtsverwaltung vom 01.12.2010 verzichteten die Gemeindevertreterinnen und -vertreter trotz Kenntnis der gesetzlichen Bestimmung weiterhin auf eine Entschädigung.

Nach den Jahresrechnungen 2008 - 2011 zahlte die Gemeinde Fahren aus der Untergruppe 400 folgende Beträge:

Haushaltsjahr	Anordnungssoll	davon entfallen auf	
		ehrenamtliche Entschädigungen	Personalausgaben
2008	5.638,21 €	5.181,24 €	456,97 €
2009	5.696,74 €	4.956,73 €	740,01 €
2010	5.381,39 €	4.641,73 €	739,66 €
2011	5.562,89 €	4.807,00 €	755,89 €

IX Finanzlage der Gemeinde

IX.1 Allgemeines

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen lässt sich maßgeblich anhand der Kennzahl des freien Finanzspielraums beurteilen. Diese Kennzahl wird aus dem Zuführungsbetrag zum Vermögenshaushalt entwickelt und stellt im Ergebnis den Teil des Zuführungsbetrags dar, der zur grundsätzlich investiven Verwendung - (Eigen-) Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Verwaltungshaushalt weitergegeben werden konnte. In Höhe des die geforderte Mindestzuführung (§ 21 Abs. 1 GemHVO-Kameral) übersteigenden Betrages der tatsächlich erwirtschafteten Zuführung liegt dann ein freier Finanzspielraum vor. Für die Berechnung wurde das ab dem 01.01.2010 gültige und in der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Kameral enthaltene Muster (Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 27.07.2009, S. 776) zugrunde gelegt:

IX.2 Entwicklung des freien Finanzspielraumes 2008 – 2012

	Bezeichnung	Gruppie- rungs-Nr.	2008 ¹					2010 ¹					2011 ¹					2012 ²				
			2008 ¹					2009 ¹					2010 ¹					2011 ¹				
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	21.782,46 €	5.584,10 €	2.553,88 €	35.167,20 €	8.600,00 €															
2	abzögl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	990, 97 ohne 97, 9 ⁵	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.300,00 €															
3	abzögl. Zuführung zur Sonderrücklage - Rückstellungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)	9110	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €															
4	abzögl. Zuführung zur Sonderrücklage - Abschreibungsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	9120	3.203,08 €	2.778,30 €	2.543,98 €	29.448,65 €	2.800,00 €															
5	abzögl. Zuführung zur Sonderrücklage - Gebührenausschreibungsrücklage ⁴ (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9130	174,05 €	2.805,80 €	9,90 €	21.814,07 €	0,00 €															
6	abzögl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhandvermögen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)	9190	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €															
7	abzögl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)	9140	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €															
8	abzögl. Zuführung zur Alterszeitrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)	9151	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €															
9	abzögl. Zuführung zur Alterslastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die ab 2008 bekannt geworden sind	9160	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €															
10	abzögl. Zuführung zur Steuerrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 9)	9170	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €															
11	abzögl. Zuführung zur Verfahrensrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 10)	9171	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €															
12	abzögl. des Fehlbetrages / -bedarfes		0,00 €	0,00 €	24.596,08 €	0,00 €	0,00 €															
13	freier Finanzspielraum	EUR	17.155,33 €	-1.250,00 €	-25.846,08 €	-17.345,52 €	4.500,00 €															
	Einwohnerzahl	EUR/Ew. ³	126,14 €	-8,33 €	-182,01 €	-115,64 €	30,00 €															
	nachrichtlich:		136	150	142	150	150															
14	Abschreibungen	270	19.894,00 €	22.666,44 €	19.857,00 €	41.671,07 €	20.900,00 €															
15	Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage, der Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungsvermögens (§ 21 Abs. 3)		0,00 €	6.806,02 €	6.444,28 €	0,00 €	0,00 €															
16	Zuführung zur Pensionsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 5)	9150	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €															
17	Zuführung zur Alterslastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die vor 2008 bekannt geworden sind	9160	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €															
18	Zuführung zu sonstigen Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 12)	9192	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €															
19	Zuführung zur Beihilferücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 13)	9193	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €															
1	Ergebnisse der Jahresrechnung																					
2	Haushaltsansatz																					
3	Einwohnerzahl 31.03. des Vorjahres																					
4	Aus dem Zweck der Gebührenausschreibung ergibt sich, dass diese bei Einrichtungen, für die das Kostenüberschreitungsverbot nicht besteht, nicht zu führen ist (z.B. Parkanlagen sowie Abschnitte und Unterabschnitte, die nach § 11 Abs. 3 und 4 wie kostenrechnende Einrichtungen geführt werden).																					
5	Die dritte Ziffer enthält die Bereiche entsprechend dem Gruppierungsplan.																					

Die Finanzsituation der Gemeinde Fahren hat sich gegenüber dem vorherigen Prüfungszeitraum (2004 – 2007) verschlechtert. Ab dem Jahr 2009 ist kein positiver freier Finanzspielraum mehr vorhanden. Für die Jahre 2009 bis 2011 errechnet sich nach dem amtlichen Schema ein negativer freier Finanzspielraum. Weitere Auskunft über die Haushaltssituation liefern die auf Seite 19 dargestellten Abschlüsse nach § 39 GemHVO-Kameral. Sie zeigen die sehr unterschiedliche Entwicklung im Prüfungszeitraum.

In den Jahren 2009 und 2010 musste der Verwaltungshaushalt durch eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt gestärkt werden. Diese Mittel sind der allgemeinen Rücklage entnommen worden. Im Jahr 2010 konnte der Verwaltungshaushalt trotz einer Zuführung aus dem Vermögenshaushalt in Höhe von 6.444,28 € nicht ausgeglichen werden. Er schließt mit einem Fehlbetrag von 24.596,08 €. Geplant war für 2010 ein Fehlbedarf von 26.600,00 €. Die Gemeinde Fahren stellte daraufhin fristgemäß einen Antrag auf eine Fehlbetragszuweisung nach § 16 FAG. Nach Prüfung des Antrages durch das Gemeindeprüfungsamt erhielt die Gemeinde Fahren im Jahr 2011 vom Kreis Plön eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 19.638,96 € (HHSt.: 900/052).

Die Gemeinde Fahren war seit dem Jahr 2002 schuldenfrei. Seit dieser Zeit hatte sie keine Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite zu erbringen. Im Jahr 2008 nahm die Gemeinde dann ein inneres Darlehen auf. Die Aufnahme des Darlehens erfolgte aus der Abschreibungsrücklage. Für die Abschreibungsrücklage sind nach den Bestimmungen der GemHVO-Kameral keine Zinsen zu zahlen. Belastet werden die Haushalte nur mit der jährlichen Tilgungsrate von 1.250,00 €.

Die Finanzlage der Gemeinde Fahren ist für den Prüfungszeitraum als angespannt zu bezeichnen, wobei bereits ab dem Jahr 2011 eine deutliche Verbesserung eingetreten ist. So konnte der allgemeinen Rücklage nach 3 Jahren wieder einmal ein Betrag in Höhe von 11.004,48 € zugeführt werden und dies trotz des Ausgleiches des Fehlbetrages aus dem Vorjahr bei Haushaltstelle 920/892 in Höhe von 24.596,08 €. Hierzu beigetragen hat u.a. auch die Fehlbetragszuweisung des Kreises Plön. Sofern die Hebesätze der Gemeinde Fahren auf dem Niveau des Jahres 2011 verbleiben, wird sich die Haushaltssituation durch die Erzielung von Steuermehreinnahmen noch weiter verbessern. Siehe hierzu die Aufstellung über die Steuereinnahmen von 2008 bis 2012 auf Seite 21. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt daher auf eine zeitnahe Herabsetzung der Realsteuerhebesätze zugunsten einer langfristigen Haushaltskonsolidierung zu verzichten.

X Schlussbemerkungen

Die Gemeinde Fahren hat während des Berichtszeitraumes 2008 - 2011 die wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Den in diesem Bericht festgehaltenen Anregungen und Hinweisen sollte bei der weiteren Verwaltungsarbeit gefolgt werden. Sie dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung.

Das Gemeindeprüfungsamt kann aufgrund der vorgenommenen Prüfung bestätigen, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wird.

Das Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung wurde gem. § 7 KPG am 10.12.2012 in einer Schlussbesprechung im Beisein der Leiterin der Abteilung Kommunalaufsicht des Kreises Plön in der Amtsverwaltung erörtert.

Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten bzw. der Geheimhaltung unterliegen (z.B. nach § 11 KAG, § 30 AO, § 35 SGB (I), § 88 a LVwG, § 3 Abs. 2 GO) oder deren Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Gemeinde in eigener Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu sorgen.

Die Gemeindevertretung hat nach § 28 Abs. 1 Ziff. 21 GO i.V.m. § 7 Abs. 3 KPG zu dem Bericht über die überörtliche Prüfung innerhalb von 6 Monaten Stellung zu nehmen.

Plön, den 12.12.2012

(K n o p)

XI Anlagen

XI.1 Festsetzungen der Haushaltssatzungen 2008 – 2011

	Haushaltsjahr			
	2008	2009	2010	2011
<u>Verwaltungshaushalt</u>				
Einnahmen	172.200 €	154.200 €	166.400 €	207.400 €
Ausgaben	172.200 €	154.200 €	193.000 €	207.400 €
Ergebnis/ Fehlbedarf	0 €	0 €	-26.600 €	0 €
<u>Vermögenshaushalt</u>				
Einnahmen und Ausgaben	62.800 €	8.800 €	49.700 €	17.500 €
<u>Realsteuer-Hebesätze</u>				
Grundsteuer A	240 v.H.	290 v.H.	290 v.H.	350 v.H.
Grundsteuer B	240 v.H.	290 v.H.	290 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer nach Gewerbe- ertrag und Gewerbekapital	330 v.H.	330 v.H.	330 v.H.	350 v.H.
<u>Gesamtbetrag der Kredite</u>	35.000 €	0 €	3.200 €	0 €
<u>Gesamtbetrag der Ver- pflichtungsermächtigungen</u>	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Höchstbetrag der Kassenkredite</u>	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</u>	0,00	0,00	0,00	0,00
*) einschließlich aller Nachträge				

XI.2 Feststellung der Ergebnisse gem. § 39 GemHVO-Kameral

	2008	2009	2010	2011
Verwaltungshaushalt				
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	180.139,52 €	159.717,14 €	166.005,02 €	222.471,09 €
- Abgang alter KER	459,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	179.680,41 €	159.717,14 €	166.005,02 €	222.471,09 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	164.299,93 €	159.717,14 €	176.499,47 €	235.802,55 €
nachrichtlich:				
Zuführung zum Vermögenshaushalt	21.782,46 €	5.584,10 €	2.553,88 €	35.167,20 €
+ - gegenüber Ansatz	18.582,46 €	2.484,10 €	-246,12 €	19.267,20 €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,00 €	6.806,02 €	6.444,28 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz)	0,00 €	3.106,02 €	444,28 €	0,00 €
+ neue HAR	15.380,48 €	0,00 €	14.101,63 €	0,00 €
- Abgang alter HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.331,46 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	179.680,41 €	159.717,14 €	190.601,10 €	222.471,09 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	-24.596,08 €	0,00 €
Vermögenshaushalt				
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	69.550,74 €	14.844,97 €	45.501,36 €	36.676,69 €
+ neue HER	200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	69.750,74 €	14.844,97 €	45.501,36 €	36.676,69 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	65.258,96 €	14.844,97 €	22.683,66 €	63.776,69 €
nachrichtlich:				
Überschuss gem. § 39 (3) S. 2 GemHVO	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.004,48 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	5.045,82 €	6.806,02 €	9.397,37 €	0,00 €
Haushaltsansatz	10.400,00 €	3.700,00 €	9.300,00 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz	-5.354,18 €	3.106,02 €	97,37 €	0,00 €
Zuführung zur Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.004,48 €
Haushaltsansatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €
+ - gegenüber Ansatz)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.504,48 €
+ neue HAR	5.167,90 €	0,00 €	27.100,00 €	0,00 €
- Abgang alter HAR	676,12 €	0,00 €	4.282,30 €	27.100,00 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	69.750,74 €	14.844,97 €	45.501,36 €	36.676,69 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	-24.596,08 €	0,00 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Gesamthaushalt	0,00 €	0,00 €	-24.596,08 €	0,00 €

XI.3 Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben 2008 - 2011

	Einnahmen	Ausgaben	Bestand
Haushaltsjahr 2008			
Verwaltungshaushalt	176.703,24 €	165.197,20 €	11.506,04 €
Vermögenshaushalt	76.792,88 €	71.824,98 €	4.967,90 €
Summe	253.496,12 €	237.022,18 €	16.473,94 €
Haushaltsjahr 2009			
Verwaltungshaushalt	174.146,28 €	175.097,62 €	-951,34 €
Vermögenshaushalt	19.812,87 €	15.130,57 €	4.682,30 €
Summe	193.959,15 €	190.228,19 €	3.730,96 €
Haushaltsjahr 2010			
Verwaltungshaushalt	165.072,56 €	177.450,81 €	-12.378,25 €
Vermögenshaushalt	50.183,66 €	22.683,66 €	27.500,00 €
Summe	215.256,22 €	200.134,47 €	15.121,75 €
Haushaltsjahr 2011			
Verwaltungshaushalt	246.657,94 €	248.950,97 €	-2.293,03 €
Vermögenshaushalt	64.176,69 €	63.776,69 €	400,00 €
Summe	310.834,63 €	312.727,66 €	-1.893,03 €

XI.4 Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzaufwendungen 2008 - 2012

	Istauflkommen im abgelaufenen Jahr				Haushaltsoll	
	2008	2009	2010	2011	2012	2012
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) (000)	5.667,36 €	7.135,22 €	6.982,05 €	9.178,91 €	8.800,00 €	
Grundsteuer für Grundstücke (B) (001)	13.091,95 €	14.417,68 €	15.192,36 €	19.722,19 €	19.600,00 €	
Gewerbesteuer (003)	137,00 €	3.918,00 €	-1.505,01 €	273,00 €	1.500,00 €	
Anteil an der Einkommensteuer (010)	58.370,00 €	39.515,00 €	37.584,00 €	44.706,00 €	40.100,00 €	
Anteil an der Umsatzsteuer (012)	43,00 €	41,00 €	41,00 €	44,00 €	100,00 €	
Hundesteuer (022)	275,00 €	270,00 €	630,00 €	1.150,01 €	1.500,00 €	
Zweitwohnungssteuer (027)	0,00 €	0,00 €	3.008,30 €	5.160,80 €	3.600,00 €	
Schlüsselsatzleistungen (041)	22.920,00 €	30.468,00 €	34.236,00 €	38.088,00 €	44.300,00 €	
Fehlbetragszuweisung Kreis Plön (052)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.638,96 €	0,00 €	
Mittel gem. § 31a FAG (Familienlastenausgleich) (091)	4.680,00 €	4.092,00 €	4.248,00 €	5.304,00 €	4.000,00 €	
Nachzahlungszinsen (265)	0,00 €	-21,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	105.184,31 €	99.835,65 €	100.416,70 €	143.265,87 €	123.500,00 €	
*) 2012 nur Haushaltsoll						
Gewerbesteuerumlage (810)	42,00 €	-118,00 €	459,00 €	159,00 €	300,00 €	
Kreisumlage (832)	31.968,00 €	36.840,00 €	37.032,00 €	36.072,00 €	39.500,00 €	
Amtsumlage (8322)	13.245,51 €	14.883,00 €	16.582,00 €	15.183,00 €	15.000,00 €	
Zusatzumlage SGB II (8323)	1.517,33 €	1.575,08 €	1.745,96 €	1.473,85 €	2.000,00 €	
Erstattungszinsen (845)	0,00 €	300,75 €	27,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summe der Umlagen	46.772,84 €	53.480,83 €	55.845,96 €	52.887,85 €	56.800,00 €	
Überschuss	58.411,47 €	46.354,82 €	44.570,74 €	90.378,02 €	66.700,00 €	